

# Betriebliche Genehmigungen im Bergrecht

Hannover, 26.01.2011

Klaus Söntgerath



Landesamt für  
Bergbau, Energie  
und Geologie

# Inhalt

- Landesamt Für Bergbau, Energie und Geologie
- Betriebsgenehmigungen im Bergrecht
- Bergaufsicht
- Genehmigungsunabhängige rechtliche Regelungen
  - Tiefbohrverordnung
  - Gefahrstoffverordnung



# Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Das LBEG unterstützt bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Bergbau, Energie und Geologie
- Kernaufgaben:
  - Genehmigungen und Betriebsüberwachung einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
  - fachlich neutrale und wirtschaftlich unabhängige Beratung zu Rohstoffwirtschaft, Bauwirtschaft, Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, etc.
  - Beteiligung an Verwaltungsverfahren als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf Georessourcen
  - Generierung und Bereitstellung von geologischen Basisinformationen
- 291 Mitarbeiter an den Standorten Clausthal-Zellerfeld, Hannover und Meppen



# Genehmigungsverfahren

- Tätigkeiten
  - Aufsuchung
  - Gewinnung
  - Aufbereitung
- Betriebsphasen
  - Errichtung
  - Führung
  - Einstellung
- Aufsuchung ist auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet
- Gewinnung ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen



# Genehmigungsverfahren - Betriebsplanverfahren

Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.



# Genehmigungsverfahren - Betriebsplanverfahren

- Betriebspläne zur Errichtung und Führung eines Betriebes
  - Hauptbetriebsplan
  - Obligatorischer Rahmenbetriebsplan
  - Fakultativer Rahmenbetriebsplan
  - Sonderbetriebsplan
- Betriebsplan zur Einstellung eines Betriebes
  - Abschlussbetriebsplan



# Hauptbetriebsplan

- Geltungszeitraum: in der Regel zwei Jahre
- Gestattende Genehmigung
- Erdöl-/Erdgasindustrie:
  - Hauptbetriebsplan für Distrikte
  - Mehrere Erdöl- bzw. Erdgasfelder mit jeweils mehreren Bohrungen



# Rahmenbetriebsplan

- Aufstellung auf Verlangen des LBEG
- Fakultativ: LBEG kann verlangen
- Obligatorisch, falls Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich: LBEG muss verlangen
- für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum
- enthält
  - allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben
  - technische Durchführung des beabsichtigten Vorhabens
  - voraussichtlicher zeitlicher Ablauf des beabsichtigten Vorhabens
- Beteiligung anderer Stellen
- Erdöl-/Erdgasindustrie:
  - für einzelne Bohrungen



# Sonderbetriebsplan

- Aufstellung auf Verlangen des LBEG
- für bestimmte Teile eines Vorhabens
- Erdöl-/Erdgasindustrie:
  - detaillierte Betriebspläne für spezielle Arbeiten wie Bohrarbeiten, Frac-Arbeiten, Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen
  - Ggf. zusätzliche Genehmigungen aus anderen Rechtsgebieten
    - Z. B. Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe
    - Genehmigung nach § 20 UVPG (früher § 19a WHG bzw. § 156 NWG)



# Inhalt von Betriebsplänen

- Darstellung des Umfangs des beabsichtigten Vorhabens
- Darstellung der technischen Durchführung des beabsichtigten Vorhabens
- Dauer des beabsichtigten Vorhabens
- Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind



# Zulassungsvoraussetzungen

- Bergbauberechtigung
- Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung der verantwortlichen Personen
- Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs ist Sorge getragen
- Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt
- Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist getroffen
- Vorsorge für die Sicherheit anderer Bergbaubetriebe ist getroffen
- Gemeenschädliche Einwirkungen der Aufsuchung und Gewinnung sind nicht zu erwarten



# Beteiligung am Betriebsplanverfahren

- Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Gewinnung
  - Fördervolumen von mehr als 500.000 m<sup>3</sup> Erdgas am Tag
- Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Falls öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen
  - mehr als 300 Personen sind betroffen oder der Kreis der Betroffenen ist abschließend bekannt
  - LBEG kann Betriebsplan auslegen und Auslegung bekanntmachen
- Beteiligung anderer Behörden
  - Aufgabenbereich anderer Behörden ist betroffen
  - Gemeinden als Planungsträger
- Beteiligte nach Verwaltungsverfahrensgesetz
  - Von Amts wegen oder auf Antrag - Personen, deren rechtliche Interessen durch die Betriebsplanzulassung berührt werden
  - Auf Antrag – Dritte, für die die Betriebsplanzulassung rechtsgestaltende Wirkung hat; LBEG benachrichtigt Dritten, soweit dieser bekannt ist



# Information durch das LBEG

- Angebot an Kommunen:
  - Information über geplante Vorhaben vor der offiziellen Beteiligung
  - Kommune bestimmt über den Rahmen
- Beratung zu bergrechtlichen Genehmigungsverfahren und zur Bergaufsicht
- Akteneinsichtnahmen im Rahmen der Umweltinformationsgesetze



# Allgemeine Verbote und Beschränkungen

- Prüfung im Betriebsplanverfahren
  - Verbot oder Beschränkung von Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten auf Grundstücken aufgrund von Rechtsvorschriften
  - Möglichkeit der Beschränkung oder Untersagung von Aufsuchung oder Gewinnung, falls überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen



# Monitoring

- Individuelle Monitoring-Strategie
- Modellierung der Frac-Arbeiten
- Festlegung zu erwartender Werte z. B. für
  - Pumprate,
  - Pumpdruck,
  - Gesamtmenge des gepumpten Wassers,
  - Raten und Mengen der zugeführten Chemikalien,
  - Menge und Konzentration des Sandes
- Planmäßiger Verlauf des Fracs bei Einhaltung der ermittelten Werte
  - Hydraulisch hergestellte Risse nur im Zielhorizont  
(nicht in abdichtenden Schichten)
- Überwachung der Frac-Arbeiten
  - Messung der o. g. Parameter
  - Damme 3: Geophone in der Nachbarbohrung zur Rissausbreitung



# Bergaufsicht

- Aufsicht durch das LBEG
- Verantwortliche Personen müssen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen
- LBEG-Mitarbeiter sind befugt Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Auskunftspflichtigen zu betreten
- Prüfungen vorzunehmen
- Befahrungen durchzuführen
- Allgemeine Anordnungsbefugnis



# Genehmigungsunabhängige rechtliche Regelungen

- Tiefbohrverordnung
  - Bohrungen sind so auszuführen, dass nutzbare Lagerstätten, Solquellen und Wasserhorizonte nicht nachteilig beeinflusst werden.
  - Bohrungen mit Standrohr versehen und mit Verrohrung zu sichern.
  - Verrohrung ist durch Zementation im Gebirge zuverlässig zu verankern.
  - Ankerrohrtour ist vollständig zu zementieren.
  - Dichter Abschluss des Bohrlochs gegen den nicht zementierten Teil des Ringraums muss erreicht werden.
  - Nutzbare Wasserstockwerke, nicht genutzte Erdöl- und Erdgasträger, laugenführende Gebirgsschichten müssen durch die Zementation abgedichtet werden.
  - Kontrolle des Betriebsdruckes während der Zementation.
  - Lage der Zementation muss ermittelt werden.
  - Misslingen einer Zementation muss dem LBEG angezeigt werden.
  - Vorrichtung für Druckmessenrichtungen an Ringräumen.



# Genehmigungsunabhängige rechtliche Regelungen

- Chemikalienrecht – Gefahrstoffverordnung
  - Schutz des Menschen und der Umwelt vor stoffbezogenen Schädigungen
  - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
  - Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
  - Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
  - In Verkehr bringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen
  - Sicherheitsdatenblatt
  - Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsschutz)
    - u. a. Substitutionsprüfung
  - Notfallplanung
  - Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
  - Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen



# Zuständige Behörden im Gefahrstoffrecht

- Unverzügliche Anzeigen
  - Unfälle, Betriebsstörungen mit der Folge ernster Gesundheitsschädigung von Beschäftigten
  - Krankheits- und Todesfälle durch Tätigkeit mit Gefahrstoffen



# Zuständige Behörde

## – Mitteilungen auf Verlangen

- Ergebnis und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Gefahrstoffen
- Verantwortliche Personen
- Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, Betriebsanweisungen
- Bei krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen
  - das Ergebnis der Substitutionsprüfung,
  - Informationen über Tätigkeiten,
  - Verfahren,
  - Gründe für die Verwendung dieser Gefahrstoffe,
  - Menge der verwendeten Gefahrstoffe,
  - Schutzausrüstung,
  - Exposition,
  - Substitutionen.



# Zuständige Behörde

## - Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

- Zulassung von Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers
- Anordnung von Maßnahmen
  - zur Bekämpfung besonderer Gefahren
  - zur Feststellung des Umfangs einer vermuteten Gefahr
  - Einstellung von Arbeiten, bei denen Beschäftigte gefährdet werden, falls der Arbeitgeber angeordnete Bekämpfungsmaßnahmen nicht ergreift
- Untersagung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wenn der Arbeitgeber bestimmten Mitteilungspflichten nicht nachkommt



# Zusammenfassung

- Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas wird nach Bergrecht vom LBEG überwacht
- Genehmigungen werden im Betriebsplanverfahren erteilt
- Spezielle technische Maßnahmen wie Frac-Arbeiten werden in Hauptbetriebsplänen und Rahmenbetriebsplänen erwähnt
- Spezielle technische Maßnahmen werden in Sonderbetriebsplänen detailliert beschrieben und genehmigt
- Öffentlichkeitsbeteiligung bei großem Fördervolumen oder mehr als 300 Betroffenen
- Überwachung der Betriebe im Rahmen der Bergaufsicht
- Genehmigungsunabhängige rechtliche Regelungen
  - Gefahrstoffverordnung
  - Tiefbohrverordnung

